

R E G L E M E N T

über die Abgabe

von Energie und Wasser

durch die

S W G

vom 15. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

	I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Aufgaben der SWG, Versorgungsgebiet	4
§ 2	Monopol, Ausnahmen	4
§ 3	Grundlage der Rechtsverhältnisse	5
§ 4	Vertragliche Regelungen	5
§ 5	Personenbezeichnungen	5
	II. Rechtsverhältnisse mit Kunden	6
§ 6	Entstehung des Rechtsverhältnisses	6
§ 7	Kunden	6
§ 8	Verwendung und Weiterverrechnung von Energie und Wasser	7
§ 9	Kundenwechsel	7
§ 10	Auflösung des Bezugsverhältnisses; Unterbruch des Bezuges	7
§ 11	Informationspflicht und Datenaustausch	8
	III. Voraussetzungen für Netzanschluss, Energie- und Wasserlieferungen	9
§ 12	Anschlussmöglichkeit	9
§ 13	Verweigerung des Anschlusses	9
§ 14	Abhilfemassnahmen bei störenden Einflüssen von Geräten	10
	IV. Gewährleistung und Haftung für Energie- und Wasserlieferungen .	10
§ 15	Menge und Qualität	10
§ 16	Notstromgruppen	10
§ 17	Private Wasserversorgungen	10
§ 18	Haftung	11
	V. Einschränkung, Unterbrechung und Einstellung der Energie- und Wasserlieferung	11
§ 19	Sperrung einzelner Apparate	11
§ 20	Einschränkungen und Unterbrechungen	11
§ 21	Vorkehren bei Unterbrüchen	12
§ 22	Gründe für die Einstellung	12
§ 23	Folgen der Einstellung	13
	VI. Versorgungs- und Verteilanlagen, öffentliche Einrichtungen	13
§ 24	Erschliessungspläne	13
§ 25	Bauverbot, Abtretungs- und Duldungspflicht	13
§ 26	Anlagen der SWG	14
§ 27	Erstellung und Erweiterung von Anlagen; Baukostenbeiträge	14
§ 28	Schutz von Anlagen	14
§ 29	Anlagen auf privatem Grund 1. Im Allgemeinen	15
§ 30	2. Trafo- und Druckreduzierstationen	15
§ 31	3. Öffentliche Einrichtungen	15
§ 32	4. Durchleitungsrechte	16
	VII. Anschlussleitungen	16
§ 33	Definition	16
§ 34	Anschlussgesuch	17
§ 35	Ausführung, Art	17
§ 36	Anzahl Anschlussleitungen	17
§ 37	Kosten 1. Neuanschlüsse	18
§ 38	2. Vergrößerung Anschlusswert	18
§ 39	3. Umbau oder Verlegung der Anschlussleitungen	18

§ 40	4. Unterhalt, Reparatur und Ersatz	19
	VIII. Hausinstallationen und deren Kontrolle	19
§ 41	Definition.....	19
§ 42	Berechtigung zur Ausführung von Installationen.....	19
§ 43	Installationsgesuche	20
§ 44	Ausführung der Hausinstallationen	20
§ 45	Kontrolle der Gas- und Wasser-Hausinstallationen	20
§ 46	Zutritt	21
§ 47	Mängelbehebung	21
§ 48	Unterhalt	21
§ 49	Plombierte Anlageteile.....	21
§ 50	Anpassungen.....	22
	IX. Messeinrichtungen und Tarifapparate	22
§ 51	Eigentum, Anzahl.....	22
§ 52	Standort	22
§ 53	Eingriffe an Messeinrichtungen und Tarifapparaten	23
§ 54	Beschädigung, Entwendung	23
§ 55	Mängel, Prüfung der Messeinrichtungen	23
§ 56	Unterzähler	24
	X. Messung des Energie- und Wasserverbrauchs	24
§ 57	Bestimmung des Verbrauches.....	24
§ 58	Kartenautomaten	24
§ 59	Fehlanzeige	25
	XI. Beiträge, Gebühren und Tarife	25
§ 60	Beiträge	25
§ 61	Anschlussgebühren für Wasser	25
§ 62	Anschlussgebühren für Elektrizität.....	26
§ 63	Benützungsgebühren a) Zuständigkeiten	26
§ 64	b) Grundsätze der Preisfestlegung	27
§ 65	c) Allgemeine Tarife	27
§ 66	d) Inhalt der Tarife	27
	XII. Rechnungstellung und Zahlung von Benützungsgebühren	28
§ 67	Zählerablesungen	28
§ 68	Vorauszahlungen.....	28
§ 69	Zahlungsfrist	28
§ 70	Mahn- und Inkassowesen	29
§ 71	Kartenautomaten	29
§ 72	Umgehung der Tarifbestimmungen	30
§ 73	Verjährung; Berichtigung von Rechnungen	30
	XIII. Rechtsmittelverfahren	30
§ 74	Rechtsmittelbelehrung	30
§ 75	Instanzenweg, Fristen.....	30
	XIV. Strafbestimmungen	31
§ 76	Strafen	31
	XV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	31
§ 77	Ausführungsbestimmungen	31
§ 78	Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Erlasse.....	32

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf §§ 158 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹⁾, §§ 39, 109 und 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978²⁾, § 2 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978³⁾, § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959⁴⁾, § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941⁵⁾ sowie § 23 lit. a der Gemeindeordnung vom 16. Februar 1993 -

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben der SWG, Versorgungsgebiet

¹ Die SWG sind ein öffentlich-rechtliches Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 158 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

² Sie beschaffen, verteilen und liefern im Gebiet der Stadt Grenchen nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen und nach Massgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Lieferanten elektrische Energie, Erdgas und Wasser (im folgenden mit den Begriffen Energie und Wasser umschrieben).

³ Die SWG können Versorgungsaufgaben ausserhalb des Gebietes der Stadt Grenchen übernehmen. Die Verträge mit den versorgten Gemeinden sind durch den Verwaltungsrat der SWG zu genehmigen.

§ 2

Monopol, Ausnahmen

¹ Die SWG sind allein berechtigt, auf dem Gebiet der Stadt Grenchen Gas und Wasser gegen Entgelt abzugeben.

² Arbeiten an Versorgungs- und Verteilanlagen sowie den Anschlussleitungen erfolgen ausschliesslich durch die SWG.

¹⁾ GG; BGS 131.1

²⁾ PBG; BGS 711.1

³⁾ Grundeigentümerbeitragsverordnung, KGV; BGS 711.41

⁴⁾ Wasserrechtsgesetz, WRG; BGS 712.11

⁵⁾ EG StGB; BGS 311.1

³ Wer auf dem Gebiet der Stadt Grenchen Energie in eigenen Anlagen in Verbindung mit dem Werkleitungsnetz erzeugen will, benötigt dazu eine schriftliche Bewilligung der SWG. Die Modalitäten der Einspeisung und die Entschädigung dafür werden vertraglich geregelt.

§ 3

Grundlage der Rechtsverhältnis- se

¹ Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweils gültigen Gebühren- und Tarifansätze für den Anschluss an das Versorgungsnetz, für die Netznutzung und den Bezug von Energie und Wasser bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den SWG und den Kunden.

² Im Bereich Stromversorgung gilt dieses Reglement als Rechtsgrundlage für die Grundversorgung nach Massgabe des Bundesrechts.

³ Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie vertragliche Regelungen.

§ 4

Vertragliche Re- gelungen

¹ Die SWG können die Rechtsverhältnisse für die Erschliessung, den Anschluss, die Netznutzung, die Energielieferung und die Ein- und Ausspeisung sowie andere Dienstleistungen durch vertragliche Regelungen unter Beachtung der Gebühren- und Tarifgrundsätze dieses Reglements sowie des übergeordneten Rechts regeln.

² Die vertraglichen Regelungen gehen diesen Bestimmungen vor und können von diesem Reglement abweichen.

³ Sie unterstehen, soweit sie nicht öffentlich-rechtlicher Natur sind, dem Privatrecht.

§ 5

Personenbe- zeichnungen

Wo männliche Bezeichnungen wie Kunde, Eigentümer etc. verwendet werden, ist die weibliche Form wie Kundin, Eigentümerin etc. miteingeschlossen.

II. Rechtsverhältnisse mit Kunden

§ 6

Entstehung des Rechtsverhältnisses

¹ Das Rechtsverhältnis entsteht mit dem Anschluss an das Versorgungsnetz, beziehungsweise mit der Netznutzung, dem Bezug von Energie, Wasser oder einer anderen von den SWG angebotenen Dienstleistung, soweit als nicht ein Vertrag mit einer anderen Regelung abgeschlossen wird.

² Das Rechtsverhältnis zwischen den SWG und den Kunden ist, soweit es um die Lieferung von Energie und Wasser und die ausschliesslich den SWG vorbehaltenen Tätigkeiten geht, öffentlich-rechtlicher Natur.

³ Jeder Kunde erhält auf Wunsch das Reglement und die für ihn in Betracht fallenden allgemeinen Tarif- oder Preisblätter. Sie werden im Internet unter www.swg.ch publiziert.

§ 7

Kunden

¹ Für den Wasser- und Energiebezug sowie die Netznutzung ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen der Eigentümer des versorgten Grundstückes im Sinne von Art. 655 ZGB Kunde.

² Werden Zähler für vorübergehenden Energie- und Wasserbezug installiert, ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, der Auftraggeber Kunde.

³ Für den Energiebezug und die Netznutzung ist, sofern eigene Messeinrichtungen installiert sind, bei verpachteten Objekten der Pächter und bei unmöbliert vermieteten Geschäftsräumen, Wohnungen und Einfamilienhäusern der Mieter Kunde. Für den Energiebezug und die Grundgebühren in leerstehenden Miet- und Pachtobjekten und unbenützten Anlagen haftet der Eigentümer. Bei Objekten mit häufigem Pächter- oder Mieterwechsel können die SWG den Eigentümer als Kunden bestimmen.

⁴ Mehrere Eigentümer, Mieter oder Pächter sowie Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümer haften für die Forderungen der SWG solidarisch. Sie haben den SWG gegenüber einen Vertreter zu bestimmen.

§ 8

Verwendung und Weiterverrechnung von Energie und Wasser

¹ Der Kunde darf von den SWG bezogene Energie und Wasser nur zu Zwecken verwenden, die den Tarif- und Lieferungsbedingungen entsprechen.

² Von den SWG bezogene Energie und Wasser dürfen vom Kunden nur zu den ihm von den SWG belasteten Gebühren und Tarifen weiterverrechnet werden.

³ Für Schäden, welche durch die Verwendung von Energie und Wasser entstehen, übernehmen die SWG keine Haftung.

§ 9

Kundenwechsel

¹ Der Wechsel eines Kunden (Handänderung, Mieterwechsel) ist den SWG vom Kunden und vom Eigentümer unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels mindestens 30 Tage vorher schriftlich zu melden. Die Abrechnung erfolgt zu Lasten des bisherigen Kunden, wobei für Miet- und Benützungsgebühren angebrochene Monate voll verrechnet werden.

² Der Eigentümer haftet solidarisch mit dem Kunden für die Folgen unterlassener Meldung.

§ 10

Auflösung des Bezugsverhältnisses; Unterbruch des Bezuges

¹ Das Bezugsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden. Die Abrechnung erfolgt zulasten des bisherigen Kunden, wobei für die verbrauchsunabhängigen Gebühren der angebrochene Monat voll berechnet wird.

² Der Wechsel des Lieferanten elektrischer Energie richtet sich nach dem Stromversorgungsgesetz¹⁾ und der Stromversorgungsverordnung²⁾.

³ Bei einem im voraus gemeldeten Unterbruch des Bezuges von mindestens 12 Monaten wird nur die normale Grundgebühr

¹⁾ Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007, SR 734.7

²⁾ Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008, SR 734.71

verrechnet, auch wenn der Zähler in Betrieb bleibt. Die Tarife können andere Massnahmen vorsehen.

⁴ Bei Abbruch eines Gebäudes oder bei gänzlicher Aufgabe des Bezuges werden auf Kosten des Eigentümers die Zähler-, Steuer- und Tarifapparate von den SWG demontiert und die Anschlussleitung ausser Betrieb gesetzt.

§ 11

Informationspflicht und Datenaustausch

¹ Der Kunde hat den SWG auf Verlangen alle im Zusammenhang mit der Energie- und Wasserlieferung notwendigen Informationen periodisch zur Verfügung zu stellen. Darunter fallen insbesondere:

- geplanter bzw. erwarteter Lastbedarf,
- geplante In- und Ausserbetriebnahmen,
- Einspeisungen.

² Die SWG werden die erhobenen oder zugänglich gemachten Daten, soweit dies zur Abwicklung des Rechtsverhältnisses und der Versorgungsaktivitäten der SWG notwendig ist, zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kostenlos verarbeiten und nutzen.

³ Die SWG sind berechtigt, insbesondere auch für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung des relevanten Rechtsverhältnisses und ihrer weiteren Aktivitäten erforderlich ist. Die SWG dürfen ferner Daten zwecks Erstellung von Prognosen verarbeiten.

⁴ Der Kunde stimmt durch Entgegennahme der Dienstleistungen der SWG dem ohne weiteres zu. Die Haftung für die unbefugte Verwendung der übermittelten Daten durch Dritte ist ausgeschlossen.

III. Voraussetzungen für Netzanschluss, Energie- und Wasserlieferungen

§ 12

*Anschlussmöglich-
lichkeit*

¹ Der Kunde, sein Installateur oder Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei den SWG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

² Geräte und Anlagen werden nur angeschlossen, soweit sie gesetzlich zugelassen sind, die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung bzw. des Druckes durch sie nicht störend beeinflusst wird.

³ Die Verwendung von Wasser für Kühlzwecke oder für motorische Zwecke ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWG gestattet.

§ 13

*Verweigerung des
Anschlusses*

¹ Die SWG schliessen Installationen und Geräte nicht an, beziehungsweise unterbrechen bestehende Anschlüsse, wenn sie

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik - wie Niederspannungsverordnung (NIV) und Normen der electrosuisse sowie des eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI), den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder den eigenen Werkvorschriften - nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb Einrichtungen benachbarter Kunden oder Anlagen der SWG (insbesondere Fern- und Rundsteuerungen) stören;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt bzw. montiert wurden, welche nicht im Besitze der erforderlichen Installationsbewilligungen sind;
- d) der Anschluss rechtswidrig benutzt wird.

§ 14

Abhilfemassnahmen bei störenden Einflüssen von Geräten

Für Geräte, welche die Gleichmässigkeit der Spannung bzw. des Druckes stören oder andere ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Werkanlagen ausüben (wie elektr. Oberwellen oder Resonanzerscheinungen, Geräuschübertragungen und dergleichen), können die SWG zu Lasten des Kunden spezielle technische Massnahmen vorschreiben.

IV. Gewährleistung und Haftung für Energie- und Wasserlieferungen

§ 15

Menge und Qualität

¹ Die Energie- und Wasserlieferung erfolgt für den normalen Verbrauch ununterbrochen gemäss den in der Schweiz gültigen Normen und innerhalb der üblichen Toleranzen bezüglich Beschaffenheit. Vorbehalten bleiben besondere tarifliche und regulatorische Ausnahmebestimmungen.

² Genügen Druck- oder Spannungsverhältnisse den speziellen Anforderungen eines Kunden nicht, kann er auf eigene Kosten, nach erfolgter Zustimmung der SWG und unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften, die nötigen Vorkehrungen treffen.

§ 16

Notstromgruppen

¹ Kunden mit Notstromgruppen haben dafür zu sorgen, dass von der Eigenerzeugungsanlage keine unbeabsichtigter Rückspeisung in das Werkleitungsnetz erfolgen kann.

² Bei Rückspeisung haften sie für allfällige Schäden.

§ 17

Private Wasserversorgungen

Leitungen von privaten Wasserversorgungen dürfen nicht mit Leitungen der öffentlichen Versorgung verbunden werden.

§ 18

Haftung

¹ Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes, des Rohrleitungsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen.

² Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die SWG und der Kunde gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs, der Strom-, Gas- oder Wasserabgabe oder Beratungsleistungen erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

³ Die Kunden haften den SWG für allen Schaden, den sie den SWG durch unsachgemäße Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügen. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

V. Einschränkung, Unterbrechung und Einstellung der Energie- und Wasserlieferung

§ 19

Sperrung einzelner Apparate

Bei Bedarf, insbesondere während der Höchstbelastungszeiten, können die SWG die Lieferung von Energie und Wasser auf Voranzeige hin für gewisse Verwendungszwecke sperren, wie z.B. die Energie für den Betrieb von Boilern, Waschmaschinen, Heizungen und dergleichen.

§ 20

Einschränkungen und Unterbrechungen

¹ Bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Störungen in der Zulieferung, behördlich verfügten Massnahmen oder anderen ausserordentlichen Verhältnissen haben die SWG das Recht, die Energie- und Wasserlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen.

² Die SWG nehmen bei Anordnungen von Unterbrechungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Betroffenen angemessene Rücksicht und verständigen sie davon nach Möglichkeit im voraus.

§ 21

Vorkehren bei Unterbrüchen

Die Eigentümer sowie die Energie- und Wasserkunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um in ihren und den Anlagen der SWG Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbrechung, Unregelmässigkeit oder Einschränkungen der Energie- bzw. der Wasserlieferung oder durch die Wiederaufnahme der Lieferung entstehen könnten, auch wenn sie unerwartet auftreten.

§ 22

Gründe für die Einstellung

¹ Die SWG sind nach vorgängiger schriftlicher Androhung befugt, die Wasser- und Energieabgabe zu verweigern, einzuschränken oder einzustellen, wenn

- a) Mängel an Installationen und Verbrauchseinrichtungen oder die Art der Verwendung der Energie bzw. des Wassers Personen oder Sachen ernsthaft gefährden;
- b) Werkanlagen oder Hausinstallationen eigenmächtig abgeändert wurden;
- c) Installationen von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, die nicht über die erforderliche Installationsbewilligung verfügen;
- d) Mängel an Installationen und Verbrauchseinrichtungen innert der von den SWG gesetzten Frist nicht behoben wurden;
- e) der Bezüger rechtswidrig Energie oder Wasser bezieht;
- f) den SWG oder ihren Beauftragten der Zutritt zu den Anlagen verweigert oder sonstwie verunmöglicht wird;
- g) Vorauszahlungen oder Garantieleistungen im Sinne von § 68 nicht geleistet wurden;
- h) die Zahlungsfristen und Nachfristen für Rechnungen der SWG abgelaufen sind;
- i) der Bezüger auf andere Art in schwerwiegender Weise gegen das Reglement oder die Tarifbestimmungen verstösst.

² Wenn der Kunde nicht durch die SWG mit Energie beliefert wird, können diese ferner die Energieversorgung ausserhalb der Grundversorgung einstellen, wenn der Kunde nicht den Beweis eines gültigen und durchführbaren Energielieferungsvertrages mit einem Dritten erbringt.

§ 23

Folgen der Einstellung

¹ Für das Aus- und Wiedereinschalten der Versorgungsanlagen wird dem Kunden nach Aufwand Rechnung gestellt.

² Die Verweigerung, Einschränkung oder Einstellung der Energie- oder Wasserlieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den SWG.

³ Die SWG haften nicht für die Folgen aus der Verweigerung, Einstellung oder Einschränkung der Energie- oder Wasserlieferung.

VI. Versorgungs- und Verteilanlagen, öffentliche Einrichtungen

§ 24

Erschliessungspläne

¹ Die Stadt Grenchen ordnet nach Anhörung der SWG die Erschliessung des Baugebietes mit Anlagen der Energie- und Wasserversorgung in Erschliessungsplänen.

² Sie regelt darin namentlich die Einteilung in Anlagen der Grob- und Feinerschliessung.

§ 25

Bauverbot, Abtretungs- und Duldungspflicht

¹ Für Land, das für die Erstellung von öffentlichen Versorgungsanlagen bestimmt ist, besteht für die Grundeigentümer ein Bauverbot sowie eine Abtretungs- und Duldungspflicht nach den Bestimmungen des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978.¹⁾

¹⁾ §§ 41 ff. PBG; BGS 711.1

² Für provisorische Bauten, Garagen, Gartenhäuschen und dergleichen kann die Baubehörde mit Zustimmung der SWG Ausnahmen vom Bauverbot bewilligen, sofern dadurch keine Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgungsanlagen resultiert.

§ 26

Anlagen der SWG

Anlagen der SWG sind alle Einrichtungen zur Beschaffung und Verteilung von Energie und Wasser mit Ausnahme der Anschlussleitungen und der Hausinstallationen.

§ 27

Erstellung und Erweiterung von Anlagen; Baukostenbeiträge

¹ Die SWG erstellen, verändern und verstärken ihre Anlagen nur dort, wo deren Wirtschaftlichkeit durch den in Aussicht stehenden Energie- bzw. Wasserverbrauch oder durch Beitragsleistungen der Interessierten an die Kosten gewährleistet ist, oder wo Gesetz oder öffentliche Interessen es gebieten.

² Die SWG können von den Interessierten angemessene Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erweiterung von Anlagen erheben, sofern der Ertrag aus diesen Anlagen voraussichtlich nicht kostendeckend ist.

§ 28

Schutz von Anlagen

¹ Die Grundeigentümer oder beauftragte Dritte haben sich vor dem Ausführen von Tiefbauarbeiten zu vergewissern, ob Anlagen der SWG oder Anschlussleitungen tangiert werden. Ist dies der Fall, sind verbindliche Weisungen der SWG einzuholen.

² Der Grundeigentümer haftet für Schäden an Anlagen, welche aus der Missachtung von Absatz 1 resultieren.

³ Eingriffe an Anlagen der SWG und Anschlussleitungen dürfen nur vom Werkpersonal oder von durch die SWG Beauftragten vorgenommen werden.

§ 29

Anlagen auf privatem Grund

1. Im Allgemeinen

¹ Die Grundeigentümer haben auf ihrem Grund den Bau von Anlagen der SWG zu dulden. Die SWG nehmen auf die Interessen des Grundeigentümers Rücksicht, soweit dies technisch zweckmässig und ohne erhebliche Mehrkosten möglich ist.

² Die SWG entschädigen die ausgewiesenen Schäden, die durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen entstehen, sofern diese nicht ganz oder teilweise dem beanspruchten Grundstück dienen.

³ Benötigt der Eigentümer den Boden zur Überbauung, so verlegen die SWG ihre Anlagen auf eigene Kosten, sofern die Lage der Anlagen nicht durch einen Erschliessungsplan festgelegt ist und soweit keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen.

§ 30

2. Trafo- und Druckreduzierstationen

¹ Erfordert ein Neuanschluss oder eine Erhöhung des Anschlusswertes einer bestehenden Installation die Errichtung einer Trafo- bzw. Druckreduzierstation, hat der betreffende Eigentümer den erforderlichen Raum mit den nötigen Kanälen und einem direkten Zugang von aussen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

² Der Eigentümer gewährt den SWG ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch. Die SWG und der Dienstbarkeitsgeber bestimmen gemeinsam den Standort des Raumes, der für das Personal der SWG jederzeit zugänglich sein muss.

³ Die SWG sind berechtigt, solche Einrichtungen auch für die Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

§ 31

3. Öffentliche Einrichtungen

¹ Die SWG sind nach Rücksprache mit den betroffenen Eigentümern berechtigt, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten, Schiebtafeln und dergleichen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten anzubringen. Für deren Duldung besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

² Die Einrichtungen bleiben Eigentum der SWG und werden von ihnen auf eigene Kosten unterhalten.

³ Die Hydranten werden im Einvernehmen mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung platziert. Sie müssen jederzeit frei zugänglich sein und dürfen ohne Bewilligung der SWG nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.

§ 32

4. Durchleitungsrechte

¹ Die Grundstückseigentümer haben den SWG die für die Energie- und Wasserversorgung notwendigen Durchleitungsrechte einzuräumen.

² Erfordert es das öffentliche Interesse und erweisen sich andere Lösungen als unverhältnismässig, so hat der Grundeigentümer das Durchleitungsrecht auch für Anschlussleitungen zu gewähren, die nicht oder nicht nur für seine Versorgung bestimmt sind.

³ Das Leitungs-Trasse ist auf einer Breite von je 2 Metern beidseits der Leitung von Bäumen, tiefwurzelnenden Sträuchern und dergleichen freizuhalten. Es dürfen keine Aufschüttungen bzw. Abgrabungen, sowie keinerlei Bauten (Garagen, Gartenhäuschen, Gartenmauern usw.) auf diesem Streifen erstellt werden. Ausnahmen können im Baugesuchsverfahren mit Zustimmung der SWG bewilligt werden. Allfällige Verlegungen gehen zu Lasten der Verursacher.

⁴ Die SWG können die Durchleitungsrechte auf eigene Kosten als Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen lassen.

VII. Anschlussleitungen

§ 33

Definition

¹ Als Anschlussleitung gilt das Leitungsstück ab Anlage der SWG bis und mit Hausanschluss-Überstromunterbrecher (Elektrizität) bzw. Hauptabsperrhahn (Gas und Wasser).

² Die Anschlussleitungen sind Eigentum der SWG.

§ 34

- Anschlussgesuch*
- ¹ Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass Anträge für die Erstellung, Abänderung oder Aufhebung von Anschlüssen und die damit verbundene An- bzw. Abmeldung zum Energie- oder Wasserbezug, vor Beginn der Arbeiten auf den vorgeschriebenen Formularen und samt allen einschlägigen Unterlagen an die SWG gerichtet werden.
 - ² Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die SWG die Bewilligung erteilt haben.
 - ³ Für die Folgen unterlassener An- und Abmeldungen haftet der Eigentümer.
 - ⁴ Führt eine Anschlussleitung über Drittparzellen, holen die SWG die erforderlichen Durchleitungsrechte ein. Allfällige Kosten hat der Eigentümer, dem die Zuleitung dient, zu übernehmen.

§ 35

- Ausführung, Art*
- ¹ Die Arbeiten an den Anschlussleitungen erfolgen durch die SWG.
 - ² Die SWG bestimmen Ausführungsart, Leitungsführung, Querschnitt und Ort der Hauseinführung aufgrund eines schriftlichen Anschlussgesuches mit Situations-, Kellergrundriss- und Gebäudeschnittplan und unter Angabe der technischen Anschlussdaten. Sie nehmen auf die Bedürfnisse und Wünsche des Eigentümers angemessen Rücksicht.
 - ³ Die SWG bestimmen für den Anschluss bei Elektrizität die Spannungsebene, bei Gas den Versorgungsdruck.

§ 36

- Anzahl Anschlussleitungen*
- ¹ Die SWG erstellen für jede Liegenschaft pro Energieart und für das Wasser in der Regel nur je eine Anschlussleitung.
 - ² Die SWG sind berechtigt, mehrere Gebäude durch eine gemeinsame Leitung anzuschliessen oder Nachbargrundstücke von einer in einem privaten Grundstück liegenden Leitung aus zu versorgen.

³ Erfolgt der Anschluss von einer Leitung aus, die noch keine zehn Jahre alt ist und ganz oder teilweise von den Eigentümern der bereits versorgten Grundstücke bezahlt worden ist, hat der Eigentümer des neu anzuschliessenden Grundstückes einen angemessenen Teil der Kosten der bestehenden Leitung zu übernehmen. Die SWG entscheiden über die Höhe der Einkaufssumme.

§ 37

Kosten

1. Neuanschlüsse

¹ Die SWG liefern und verlegen die Anschlussleitungen. Sie übernehmen die Kosten für die Verlegung im öffentlichen Grund und verrechnen die übrigen Kosten dem Bauherrn auf der Basis der branchenüblichen Ansätze.

² Die im Zusammenhang mit der Erstellung von Anschlussleitungen stehenden Aufwendungen wie Grab-, Maurer- und Belagsarbeiten, sowie das Verlegen der Schutzrohre sind vom Bauherrn auf seine Kosten nach Weisung der SWG ausführen zu lassen.

³ Allfällige Entschädigungen an Dritte wie insbesondere Einkaufssummen in gemeinsam benützte Anschlussleitungen leistet der Bauherr.

⁴ Die Kosten von Anschlüssen für vorübergehenden Bezug von Energie und Wasser (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe) gehen vollumfänglich zu Lasten des Bestellers.

§ 38

2. Vergrösserung Anschlusswert

Werden bestehende Anschlüsse infolge Vergrösserung des Anschlusswertes ausgewechselt, gilt für die Kostentragung § 37.

§ 39

3. Umbau oder Verlegung der Anschlussleitungen

Wird wegen baulicher Veränderungen ein Umbau, eine Verlegung oder ein Abbruch der Anschlussleitung nötig, so hat der Verursacher die Kosten zu tragen.

§ 40

4. Unterhalt, Reparatur und Ersatz

¹ Die Unterhalts- und Reparaturkosten sowie die Kosten für den Ersatz von Anschlussleitungen einschliesslich der Kosten der Grabarbeiten sind im öffentlichen Grund von den SWG, im privaten Grund von den Eigentümern der durch die Leitung versorgten Grundstücke zu übernehmen.

² Die SWG können den Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks verpflichten, schadhafte Anschlussleitungen zu sanieren und Leitungen zu ersetzen, die aufgrund ihres Alters einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleisten.

³ Leistet der Eigentümer der Aufforderung der SWG, die Anschlussleitung zu sanieren oder zu ersetzen, nicht Folge, sind die SWG berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Eigentümers auszuführen.

VIII. Hausinstallationen und deren Kontrolle

§ 41

Definition

¹ Hausinstallationen sind die auf den Hausanschluss-Überstromunterbrecher (Elektrizität) bzw. Hauptabsperrhahn (Gas und Wasser) folgenden Einrichtungen mit Ausnahme der Messeinrichtungen und Tarifapparate.

² Für die Erstellung und den Unterhalt ist der Eigentümer verantwortlich.

§ 42

Berechtigung zur Ausführung von Installationen

¹ Arbeiten zwischen dem Hauptabsperrhahn und der Messeinrichtung dürfen nur durch die SWG oder ihre Beauftragten vorgenommen werden.

² Zur Erstellung von elektrischen Hausinstallationen bedürfen die Installateure einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) erteilten Bewilligung.

³ Gas- und Wasser-Hausinstallationen dürfen nur durch die SWG oder durch Installationsfirmen, die im Besitze eines Zertifikats des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfa-

ches (SVGW) sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

§ 43

Installations- gesuche

¹ Die Kunden haben den SWG vor Beginn der Arbeiten auf den vorgeschriebenen Formularen ein Gesuch mit allen einschlägigen Unterlagen einzureichen, wenn die geplanten Installationen wesentlich mehr Leistung beanspruchen als bisher (z.B. Heizungen, Wärmepumpen, Lifte u. dgl.).

² Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die SWG die Bewilligung erteilt haben.

³ Für die Folgen unterlassener An- und Abmeldungen haftet der Kunde.

§ 44

Ausführung der Hausinstallationen

Die Hausinstallationen sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen, wie beispielsweise den Niederspannungs-Installations-Vorschriften (NIN) und Normen der Electrosuisse, den Leitsätzen des SVGW und den Vorschriften und Weisungen der SWG.

§ 45

Kontrolle der Gas- und Wasser- Hausinstallationen

¹ Die SWG prüfen neue und bestehende Hausinstallationen gemäss den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des SVGW.

² Die SWG übernehmen mit der Kontrolle über die nicht von ihnen erstellten Privatleitungen und Installationen keine Garantie für die ausgeführte Arbeit und keine Haftpflicht für allfällige Schäden. Die Installateure und Eigentümer werden durch die Installationskontrollen nicht von ihrer Haftpflicht entbunden.

³ Die erstmalige Kontrolle aller als fertiggestellt gemeldeten Anlagen und die periodischen Kontrollen erfolgen kostenlos. Weitere notwendige Kontrollgänge werden dem Installateur oder dem Eigentümer der Anlagen nach Zeitaufwand verrechnet. Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden.

§ 46

Zutritt Dem sich ausweisenden Werkpersonal ist zur Kontrolle der Hausinstallationen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen Räumen zu gestatten, in denen Installationen von Energie und Wasser vorhanden sind.

§ 47

Mängelbehebung ¹ Mängel an Installationen und Apparaten werden dem Eigentümer schriftlich mitgeteilt.
² Die Mängel sind innerhalb der von den SWG festgesetzten Frist beheben zu lassen.

§ 48

Unterhalt ¹ Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese dauernd in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für umgehende Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die Kunden und die Eigentümer haben aussergewöhnliche Erscheinungen, insbesondere Gasverluste, sofort den SWG zu melden.
² Die SWG können Apparate und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustand angetroffen werden, ausser Betrieb setzen bzw. vom Netz trennen, insbesondere bei Brand- oder Unfallgefahr.
³ Bei Gasverlust sind die Räume sofort zu belüften.

§ 49

Plombierte Anlageteile ¹ Der Eingriff in die von den SWG plombierten Anlageteile ist nur dem Personal der SWG oder den von den SWG dazu ermächtigten Drittpersonen gestattet.
² Wer Plomben verletzt oder entfernt, hat die SWG sofort zu benachrichtigen. Kunden und Grundstückseigentümer haben die SWG ebenfalls unverzüglich zu unterrichten, wenn Plomben beschädigt oder entfernt wurden.

³ Der Verursacher und, wenn dieser nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, der Eigentümer des versorgten Grundstückes haftet für den verursachten Schaden.

§ 50

Anpassungen

Die Eigentümer von Installationen und Apparaten mit Energie- und Wasserverbrauch sind verpflichtet, diese auf eigene Kosten den jeweiligen physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften der Energie bzw. des Wassers anzupassen.

IX. Messeinrichtungen und Tarifapparate

§ 51

Eigentum, Anzahl

¹ Anschaffung, Montage, Unterhalt und periodische Eichung der zur Abgabe und Messung von Energie und Wasser dienenden Apparate ist Sache der SWG. Die Apparate bleiben in deren Eigentum.

² Die SWG bestimmen Anzahl, Art und Grösse der Messeinrichtungen.

³ Sind für Einspeisung oder Bezug elektrischer Energie spezielle Messeinrichtungen erforderlich, hat der Kunde für deren Anschaffung, Einbau und Betrieb aufzukommen.

§ 52

Standort

¹ Der Standort der Messeinrichtungen und Tarifapparate wird von den SWG bestimmt. Wünsche des Grundstückseigentümers werden soweit möglich berücksichtigt.

² Der Grundstückseigentümer hat den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und die Kosten für Abschlüsse, Verschaltungen und Nischen zum Schutze der Messeinrichtungen und Tarifapparate vor Beschädigung und Frost zu tragen.

³ Messeinrichtungen, Tarifapparate, Hausanschluss-Überstromunterbrecher und Hauptabsperrhähne müssen dauernd zugänglich und bedienbar sein. Die SWG können verlangen, dass der Eigentümer auf seine Kosten einen Schlüsselzylinder

einbaut. Die Kunden haben dem sich ausweisenden Werkpersonal zu angemessener Zeit den Zugang zu gestatten.

§ 53

Eingriffe an Messeinrichtungen und Tarifapparaten

¹ Jeglicher Eingriff an Messeinrichtungen und Tarifapparaten ist Dritten untersagt. Allfällig beobachtete Unregelmässigkeiten der Funktion, Beschädigungen usw. sind den SWG unverzüglich zu melden.

² Wer Plomben an Messeinrichtungen oder Tarifapparaten verletzt oder entfernt, hat die SWG sofort zu benachrichtigen. Kunden und Grundstückseigentümer haben die SWG ebenfalls unverzüglich zu unterrichten, wenn Plomben beschädigt oder entfernt wurden.

³ Ist zu vermuten, dass Manipulationen, welche die Messgenauigkeit beeinflussen, vorgenommen wurden, haftet der Verursacher und, wenn dieser nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, der Eigentümer des versorgten Grundstückes für die Kosten der notwendigen Revisionen und Nachreichungen.

§ 54

Beschädigung, Entwendung

¹ Die bei Kunden oder Hauseigentümern installierten Messeinrichtungen und Tarifapparate sind gegen Beschädigungen und Frost zu schützen.

² Bei Beschädigung oder Entwendung dieser Einrichtungen und Apparate haftet der Verursacher und, wenn dieser nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, der Eigentümer des versorgten Grundstückes für den daraus entstandenen Schaden.

§ 55

Mängel, Prüfung der Messeinrichtungen

¹ Bezweifelt der Kunde die Genauigkeit der Messeinrichtung, so kann er deren Nachprüfung verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie (METAS) massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen trägt diejenige Partei, zu deren Ungunsten das Prüfungsergebnis ausfällt.

² Messeinrichtungen, deren Abweichung innerhalb der vom Bundesamt für Metrologie (METAS) festgelegten Toleranz liegt, gelten als richtiggehend.

§ 56

Unterzähler

¹ Unterzähler für interne Messungen sind vom Kunden anzuschaffen und zu unterhalten.

² Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den einschlägigen Bestimmungen (gesetzlichen Vorschriften) über die amtliche Prüfung von Verbrauchsmessern. Danach hat der Eigentümer des Unterzählers die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgemäss zu seinen Lasten vornehmen zu lassen.

X. Messung des Energie- und Wasserverbrauchs

§ 57

Bestimmung des Verbrauches

¹ Der Energie- und Wasserverbrauch errechnet sich nach den Angaben der Messeinrichtungen.

² Als Messeinheiten der Bezüge dienen m³ für Gas und Wasser sowie kWh, kW und kvarh (Blindenergie) für Strom.

³ Treten in einer Hausinstallation Energie- und Wasserverluste auf, so wird dem Kunden gleichwohl der durch die Messeinrichtungen registrierte Energie- und Wasserverbrauch verrechnet.

§ 58

Kartenautomaten

Bei Kartenautomaten ist das Verbrauchszählwerk für die Bestimmung des Verbrauches massgebend.

§ 59

Fehlanzeige

¹ Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die zulässige Toleranz hinaus oder bei Fehlschluss von Messeinrichtungen wird der mutmassliche Verbrauch durch die SWG ermittelt. Die Angaben des Kunden werden hiezu angemessen berücksichtigt. Dabei kann auf den Verbrauch vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abgestellt werden.

² Lassen sich Ausmass und Dauer einer Fehlanzeige einwandfrei ermitteln, werden die Abrechnungen für diese Dauer, höchstens jedoch für eine Zeitspanne von fünf Jahren, berichtigt. Lässt sich die Dauer der Störung nicht bestimmen, so kann eine Berichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

XI. Beiträge, Gebühren und Tarife

§ 60

Beiträge

¹ Die SWG erheben Baukostenbeiträge nach § 27 Abs. 2 und Erschliessungsbeiträge für den Bau der Anlagen der Wasserversorgung.

² Für die Erschliessungsbeiträge sind die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹⁾, der Grundeigentümerbeitragsverordnung vom 3. Juli 1978²⁾ und des Reglementes der Stadt Grenchen über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 29. September 1993 (Grundeigentümerbeitragsreglement) massgebend.

§ 61

Anschlussgebühren für Wasser

¹ Die SWG erheben Gebühren für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung.

² Massgebend sind die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, der Grundeigentümerbeitragsverordnung vom 3. Juli 1978 und des Grundeigentümer-

¹⁾ §§ 108 ff. PBG; BGS 711.1

²⁾ BGS 711.41

beitragsreglementes der Stadt Grenchen vom 29. September 1993.

³ Der Verwaltungsrat der SWG kann Dritte mit der Veranlagung und dem Einzug der Gebühren beauftragen.

§ 62

Anschlussgebühren für Elektrizität

¹ Zur Deckung der Kosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der Elektrizitätsanlagen haben die Eigentümer der angeschlossenen Gebäude für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Bei einer Erhöhung der Anschlussleistung ist die Anschlussgebühr anteilmässig nachzuzahlen.

³ Bei Zerstörung oder Abbruch des Gebäudes werden bisher bezahlte Anschlussgebühren angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit dem Neu- oder Wiederaufbau begonnen wird.

⁴ Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Anschlussleistung erhoben. Der Verwaltungsrat legt die Höhe der Gebühren pro Netzebene in folgendem Rahmen fest.

a) Zwischen Fr. 65.— und Fr. 85.— exkl. MWST pro kW Leistung (Mittelspannung) und

b) zwischen Fr. 160.— und Fr. 210.— exkl. MWST pro kW Leistung (Niederspannung).

⁵ Diese Ansätze beruhen auf einem Stand von 102.4 Punkten des Landesindexes für Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005: 100 Punkte). Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sie jeweils auf den 1. Januar dem Indexstand des vorangegangenen Oktobers anzupassen.

§ 63

Benützunggebühren a) Zuständigkeiten

¹ Für den Bezug von Energie und Wasser, die Nutzung des Elektrizitätsnetzes und die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen sind Gebühren zu entrichten.

² Der Verwaltungsrat der SWG erlässt Tarifordnungen für die Bereitstellung und Lieferung von Energie und Wasser sowie die Nutzung des Elektrizitätsnetzes.

³ Im Einzelfall entscheiden die SWG, welcher Tarif oder Preis angewendet wird.

⁴ Die in Verträgen angewendeten Tarifmodelle und -ansätze basieren auf dem Verursacherprinzip.

§ 64

b) Grundsätze der Preisfestlegung

¹ Die Gebühren bemessen sich nach den jeweiligen Aufwendungen unter Einrechnung eines angemessenen Gewinnes zur Reservebildung für die Sicherstellung der Wiederbeschaffung und einer langfristig genügenden Eigenfinanzierung sowie für angemessene Rückstellungen.

² Zu den Aufwendungen zählen die Energie- und Wasserbeschaffungskosten, der Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen, eine marktübliche Verzinsung des investierten Kapitals, die den SWG statutarisch vorgeschriebene Abgabe an die Stadt Grenchen, Abschreibungen, Absicherung von Risiken, allgemeine Verwaltungskosten.

³ Das Entgelt für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes wird nach Massgabe des Bundesrechts festgelegt.

§ 65

c) Allgemeine Tarife

¹ Für Bereitstellung und Lieferung elektrischer Energie bestehen Tarife für Haushalte, für Niederspannungskleinbezüger, für Niederspannungsgrossbezüger sowie für Hochspannungsbezüger.

² Für Bereitstellung und Lieferung von Gas bestehen Haushalts-, Industrie- und Gewerbe- sowie Wärmetarife.

³ Bereitstellung und Lieferung von Wasser erfolgt aufgrund eines Einheitstarifes.

§ 66

d) Inhalt der Tarife

¹ Die einzelnen Tarife bestehen aus den Positionen Arbeits- und Leistungspreis, Grundgebühr sowie (bei elektrischer Energie) dem Blindenergiepreis.

² Der Arbeitspreis richtet sich nach der Bezugsmenge, der Art der bezogenen Energie, der Bezugsart sowie der Tages- und Jahreszeit der Lieferung. Der Arbeitspreis kann auch Kostenelemente für die Bereitstellung der Leistung enthalten.

³ Der Leistungspreis richtet sich nach der effektiv beanspruchten oder der bereitgestellten Leistung.

⁴ Die Grundgebühr richtet sich nach der Kundenkategorie, der Zählergrösse oder der möglichen Maximalbezüge.

⁵ Für besondere Formen der Energie- und Wasserbereitstellung, welche einen speziellen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordern, kann das Werk (auf der Basis von § 61 und § 63 Abs. 1-4) spezielle, diesen Umständen angepasste Vereinbarungen treffen sowie einmalige und/oder wiederkehrende Abgaben erheben.

XII. Rechnungstellung und Zahlung von Benützungsgebühren

§ 67

Zählerablesungen

¹ Die SWG bestimmen wie, durch wen und zu welchem Zeitpunkt die Zähler abgelesen werden.

² Von den Kunden zusätzlich verlangte Ablesungen werden, ausser bei Kundenwechsel, auf deren Kosten ausgeführt.

§ 68

Vorauszahlungen

¹ Die SWG sind berechtigt, Vorauszahlung und Sicherstellung zu verlangen.

² Sie können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges stellen.

³ Auf Vorauszahlungen, Sicherstellungen und Teilrechnungen werden keine Zinsen vergütet.

§ 69

Zahlungsfrist

¹ Die Rechnungen der SWG sind innert 30 Tagen nach Versand zu bezahlen. Bezahlung durch Verrechnung ist nicht gestattet.

² Wegen Beanstandungen der Messungen und der Rechnungsbeträge darf der Kunde die Zahlung der Rechnungen nicht verweigern.

³ Die Aufteilung der Kosten bei gemeinsam benützten Messeinrichtungen ist ausschliesslich Sache der Kunden.

§ 70

Mahn- und Inkassowesen

¹ Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist mahnen die SWG den Kunden schriftlich und setzen ihm eine Nachfrist von 10 Tagen zur Zahlung der ausstehenden Rechnung an. Für die Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden.

² Wird die Rechnung bis zum Ablauf der Nachfrist nicht bezahlt, so kann sie auf dem Rechtsweg eingefordert werden. Vorbehalten bleiben Massnahmen nach den §§ 22 und 71.

³ Die Forderungen der SWG werden mit Ablauf der Zahlungsfrist verzinslich. Dies gilt auch, wenn gegen die Rechnung ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

⁴ Der Verwaltungsrat der SWG legt die Höhe der Verzugszinsen und Mahngebühren fest.

§ 71

Kartensautomaten

¹ Die SWG sind berechtigt, bei Gefährdung ihrer Forderungen oder Zahlungsverzug des Kunden Kartensautomaten einzubauen.

² Kartensautomaten dürfen von den SWG so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Kartenguthabens zur Tilgung bestehender Forderungen der SWG übrig bleibt.

³ Die Kosten für den Ein- und Ausbau und die Gebühr für die Benützung der Kartensautomaten gehen zulasten des Kunden.

⁴ Der Kunde haftet für Schäden wegen unsachgemässer Bedienung oder Beschädigung des Kartensautomaten.

§ 72

*Umgehung der
Tarifbestimmun-
gen*

Bei Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden, seine Hilfspersonen oder Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Bezug von Energie und Wasser hat der Kunde respektive Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge samt Zins und die Kosten für die den SWG dadurch entstandenen Umtriebe zu bezahlen.

§ 73

*Verjährung; Be-
richtigung von
Rechnungen*

¹ Die Forderungen der SWG aus Benutzungsgebühren verjähren fünf Jahre nach dem Bezug der Leistung.

² Fehlerhafte Abrechnungen können innert fünf Jahren berichtigt werden. Vorbehalten bleibt § 59.

XIII. Rechtsmittelverfahren

§ 74

*Rechtsmittel-
belehrung*

Die SWG versehen die Rechnungen für öffentlichrechtliche Forderungen mit einer Rechtsmittelbelehrung.

§ 75

*Instanzenweg,
Fristen*

¹ Gegen Rechnungen und Verfügungen, welche die SWG gestützt auf dieses Reglement erlassen, kann beim Verwaltungsrat der SWG Beschwerde geführt werden.

² Gegen Entscheide des Verwaltungsrates über Anschluss- und Benützungsgebühren und die Anwendung von Tarifen kann bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

³ Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

⁴ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die aufgrund dieses Reglementes begründeten öffentlichrechtlichen

Forderungen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889¹⁾ gleichgestellt.

XIV. Strafbestimmungen

§ 76

Strafen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes und die gestützt darauf erlassenen Tarife und Ausführungsbestimmungen werden mit Busse in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft.

² Die SWG sind befugt, zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾ anzudrohen.

³ Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

XV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 77

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Verwaltungsrat der SWG erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Der Verwaltungsrat der SWG ist insbesondere ermächtigt, Richtlinien, technische Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Versorgungsanlagen und der daran angeschlossenen Installationen zu erlassen.

¹⁾ SchKG; SR 281.1

²⁾ StGB; SR 311.0

§ 78

*Inkrafttreten, Auf-
hebung bisheriger
Erlasse*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Mit seinem Inkrafttreten wird das Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser durch die Städtische Werke Grenchen vom 29. November 1995 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beschlossen am 15. Dezember 2009 (GVB Nr. 1022).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Die Stadtschreiber-Stellvertreterin
Anne-Catherine Schneeberger

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2010/672 vom 20. April 2010.